

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Kein Winterdienst rund um die Uhr

Deutschland zeigt sich zum Jahresbeginn 2010 als Wintermärchen. Doch die Freude über die weiße Pracht hat auch ihre Schattenseiten: Kilometerlange Staus und zahlreiche Unfälle auf glatten Straßen. So mancher Unfallbeteiligte fragt sich dann im Nachhinein, warum die Straße nicht von Schnee und Eis geräumt wurde. Und denkt sogleich daran, die zuständige Gemeinde oder das Land, in dem sich der Unfall zugetragen hat, zu verklagen.

„Aussicht auf Erfolg haben derartige Klagen nur in seltenen Fällen. Denn zum einen können die Witterungsverhältnisse derart widrig sein, dass auch die Räumdienste nicht viel ausrichten können. Zum anderen haben die Bürger aber auch keinen Anspruch darauf, dass die Straßen überall und jederzeit von Schnee und Eis befreit sind“, warnt Rechtsanwalt Kurt Haag von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vor einem übersteigerten Anspruchsdenken gegenüber den Behörden und weist auf eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Bamberg hin. Das OLG bestätigte hierin ein Urteil des Landgerichts Coburg. Dessen Richter hatten entschieden: Wer nachts auf der schneebedeckten Abfahrt einer Staatsstraße ins Schleudern gerät, kann dafür nicht den räumpflichtigen Freistaat Bayern verantwortlich machen. In dem entschiedenen Fall war ein Autofahrer bei starkem Schneefall gegen 23.45 Uhr mit seinem Auto unterwegs. Als er die geräumte Staatsstraße verließ, kam er auf der erkennbar nicht geräumten Abfahrt ins Schleudern und prallte am Fahrbahnrand gegen die Leitplanke.

Der spätere Kläger meinte, deswegen 1.500 Euro Schadenersatz aufgrund des Fahrzeugschadens und weitere 1.500 Euro Schmerzensgeld vom Freistaat Bayern verlangen zu können. Das Land hätte nach Ansicht des Klägers auch die Abfahrt räumen müssen und würde insgesamt zu wenig Mitarbeiter im Räum- und Streudienst einsetzen, die bei starkem Schneefall völlig überfordert seien. Die Coburger Richter konnten dagegen keine Pflichtverletzung des Freistaats Bayern erkennen und wiesen die Klage ab. Das Gericht verwies insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der ein Kraftfahrer nicht erwarten darf, dass die Fahrbahnen auch nachts ständig von Eis- und Schneeglätte freigehalten werden (LG Coburg, Urteil vom 22.7.2009; Az.: 12 O 241/09). Die Berufung gegen dieses Urteil hat das OLG Bamberg durch Beschluss vom 9.11.2009 (Az.: 5 U 151/09) als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Räumdienste müssen nachts nicht überall streuen

Kraftfahrer dürfen sich bei Nachtfahrten nicht darauf verlassen, dass die Räum- und Streudienste rund um die Uhr im Einsatz sind und sämtliche Straßen von Schnee und Eis freigehalten. Wie die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes berichtet, hat das Landgericht (LG) Coburg die Klage eines Autofahrers gegen den Staat Bayern abgewiesen. Dieser war bei starkem Schneefall gegen 23.45 Uhr mit seinem Auto unterwegs. Als er die geräumte Staatsstraße verließ, kam er auf der erkennbar nicht geräumten Abfahrt ins Schleudern und prallte am Fahrbahnrand gegen die Leitplanke. Der Unglücksfahrer verklagte den Freistaat Bayern wegen der angeblich überforderten Räumdienste auf 1.500 Euro Schadenersatz und weitere 1.500 Euro Schmerzensgeld. Seine Berufung gegen das Urteil des LG wurde vom Oberlandesgericht Bamberg zurückgewiesen.

Quelle: Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 9.11.2009, Aktenzeichen: 5 U 151/09